

Änderungen in Verpackungsvorschriften

Ab dem 01.01.2009 tritt die vom Bundestag im Februar beschlossene 5. Novelle der Verpackungsverordnung in Kraft. Grund hierfür war ein Bericht der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, die feststellte, dass die Transparenz der Entsorgung von Verpackungen zunehmend verloren gehe. Welche Verpackungsmengen an einem dualen System teilnehmen, sei für die Behörden in den Ländern nicht mehr zu übersehen. Das veranlasste die Umweltministerkonferenz, das Bundesumweltministerium um die Vorlage einer Novelle zur Verpackungsverordnung zu bitten. Was sich durch die Novelle für Unternehmen ändert, wird nachfolgend aufgeführt:

Änderung der Definition des privaten Endverbrauchers

Die Verpackungsverordnung enthält wie bisher Rücknahme- und Verwertungspflichten für alle Arten von Verpackungen wie Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Bei Verkaufsverpackungen wird weiter unterschieden zwischen solche für „private Endverbraucher“ und solchen für „gewerbliche Endverbraucher“. Die höchsten Anforderungen gelten für so genannte „Verkaufsverpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden“. Dessen Definition wurde durch die Novelle wie folgt erweitert und präzisiert:

„Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.“

Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen

In § 6 der Verordnung werden die Pflichten aufgeführt, die für die Rücknahme von Verkaufsverpackungen gelten, die beim „privaten Endverbraucher“ anfallen. Betroffen hiervon sind Hersteller und Vertreiber, die in Verkaufsverpackungen verpackte Waren erstmalig in den Verkehr bringen. Hierzu zählen beispielsweise Unternehmen, die Waren abfüllen oder verpacken, Hersteller von Serviceverpackungen sowie Importeure von verpackten Waren, gleichgültig auf welcher Handelsstufe. Für diese so genannten „Erstinverkehrbringer“ gilt nun eine Pflicht zur Teilnahme an einem der „Dualen Systeme“, d. h. es werden von diesen Lizenzgebühren erhoben. Die bisherige Alternative einer „Selbstentsorgung“ wird damit stark eingeschränkt.

Wer Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringt, ist zudem verpflichtet, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

Die Abgabepflicht gilt ab folgenden Jahresmengen

- mehr als 80 t/a Glas,
- mehr als 50 t/a Papier/Pappe/Karton oder
- mehr als 30 t/a sonstiger Verpackungsmaterialien.

Unterhalb der genannten Mengenschwellen ist eine Abgabe der Vollständigkeitserklärung nur auf behördliches Verlangen erforderlich.

Mitglieder des Deutschen Imkerbundes e. V. dürften von dieser Regelung kaum betroffen sein, da der Freizeit- oder Nebenerwerbimker einen Jahresumsatz von ca. 360.000 Stück 500 g-Gläsern (entspricht der Mengenschwelle von 80 t) nicht erreicht.

Eine Beteiligung am Dualen System wird aber ab dem 1. Januar 2009 verpflichtend, wenn keine Garantie für die Rücknahme der Imker-Honiggläser gegeben werden kann.

Eine Kennzeichnungspflicht für das duale System besteht nicht.

Für die vom D.I.B. herausgegebenen Serviceverpackungen (Tragetaschen und Geschenkkartons) wird die Abgabe durch den D.I.B. entrichtet.

Duale Systeme

Derzeit sind folgende acht duale Systeme bundesweit zugelassen:

BellandVision GmbH, Pegnitz, www.belland-dual.de

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Köln, www.gruener-punkt.de

EKO-PUNKT GmbH, Mönchengladbach, www.eko-punkt.de
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln, www.interseroh-isd.de
Landbell AG, Mainz, www.landbell.de
Redual GmbH & Co. KG, Köln, www.redual.de
Vfw GmbH, Köln, www.vfw-gmbh.eu
Zentek GmbH & Co. KG, Köln, www.zentek.de

Bei Fragen hilft die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) in Ihrer Region.
Bei neuen Informationen unterrichten wir Sie in D.I.B. AKTUELL und den Fachzeitschriften.

08.12.2008

Kontakt:
Petra Friedrich
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0228/9329218 oder 0163/2732547
E-Mail: dib.presse@t-online.de